SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-324/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

A — *Sachverhalt und rechtlicher Rahmen*

1984 ließ die Nordgetränke GmbH & Co. KG Aprikosenpüree aus Argentinien zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abfertigen.

Dieses Aprikosenpüree wird durch Siebpressung des Fruchtfleisches und anschließendes Erhitzen in einem Konzentrierer unter Vakuum, wobei für 10 bis 30 Sekunden der Siedepunkt erreicht wird, gewonnen. Durch diesen Vorgang soll für Transportzwecke das Volumen der Ware durch Verdampfung des Wassers, das sie enthält, verringert werden. Das Püree ist von fester Konsistenz, gelber Farbe und riecht nach Aprikosen.

Das Hauptzollamt Hamburg-Ericus wies dieses Püree zunächst entsprechend der Anmeldung der Firma Nordgetränke der Tarifnummer 2006 des Gemeinsamen Zolltarifs (in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3333/83 vom 4. November 1983, ABl. L 313) zu. Mit rückwirkendem Änderungsbescheid vom 20. März 1984 ordnete es die Ware sodann der Tarifnummer 2005 zu und forderte von der Firma Nordgetränke Zoll und Abschöpfung nach.

Die Tarifnummer 2005 umfaßt „Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker", während die Tarifnummer 2006 für „Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol" gilt.

Die Firma Nordgetränke legte Einspruch beim Hauptzollamt ein. Nach dessen Zurückweisung erhob sie Klage beim Finanzgericht, die ebenfalls abgewiesen wurde. Sie legte sodann Revision zum Bundesfinanzhof ein.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob im vorliegenden Fall die Tarifnummer 2005 herangezogen werden kann. Das Herbeiführen des Siedens genüge nämlich nicht als Kochprozeß im Sinne des Gemeinsamen Zolltarifs. Für diesen Standpunkt spreche vor allem, daß nach den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zur gegenwärtigen Position 2007 (Verordnung (EWG) Nr. 3174/88 der Kommission vom 21. September 1988, ABl. L 298, S. 1), die mit der Tarifnummer 2005 im wesentlichen übereinstimme, längeres Kochen erforderlich sei. Diese Position umfasse nämlich „Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln".

Sollte dahin entschieden werden, daß die Tarifnummer 2005 ausscheide, müsse die Ware der Tarifnummer 2006 und nicht der

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Tarifnummer 2007 oder 0810 zugewiesen werden. Die beiden letztgenannten Tarifnummern umfassen „Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker" und „Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker".

B — *Die Vorabentscheidungsfragen*

Da die Entscheidung des Rechtsstreits unmittelbar von der Auslegung des Gemeinsamen Zolltarifs abhängig ist, hat der Bundesfinanzhof mit Beschluß vom 7. September 1989 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Ist der Gemeinsame Zolltarif (1984) dahin auszulegen, daß ein durch Siebpressung des Fruchtfleisches gewonnenes, in einem Konzentrierer unter Vakuum für maximal 30 Sekunden auf den Siedepunkt gebrachtes Aprikosenpüree als durch Kochen hergestelltes Fruchtmus der Tarifstelle 2005 C zuzuweisen ist?

2) Bei Verneinung der Frage 1:

 Ergibt die zolltarifliche Auslegung, daß Erzeugnisse der vorbezeichneten Art als „Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht", der Tarifstelle 2006 B zuzuweisen sind?

3) Bei Verneinung der Frage 2:

 Welcher anderen Tarifnummer ist die Ware zuzuweisen?

C — *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Beschluß des Bundesfinanzhofs ist am 23. Oktober 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Nordgetränke GmbH & Co. KG, Klägerin und Revisionsklägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt Jahnke, am 29. Januar 1990 und die Kommission, vertreten durch J. Sack, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, und R. Kubicki, dem Juristischen Dienst der Kommission im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten zur Verfügung gestellte Bedienstete des Justizministeriums der Bundesrepublik Deutschland, am 26. Januar 1990 beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Der Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. September 1990 die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Erste Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Nach Ansicht der Firma *Nordgetränke* ist das Aprikosenpüree nicht der Tarifnummer 2005, sondern der Tarifnummer 2007 zuzuweisen.

Zunächst entspreche das streitige Aprikosenpüree nicht dem Wortlaut der Beschreibung der von der Tarifnummer 2005 erfaßten Waren. Erstens könne das hier angewandte Verfahren der Konzentrierung unter Vakuum nicht einem Kochvorgang im Sinne dieser Position gleichgesetzt werden: Letzterer führe nämlich durch die Wärmeeinwirkung zu einer Veränderung der Ausgangsstoffe, aus denen das Produkt zusammengesetzt sei, mit dem Ziel, es direkt verzehrbar zu machen. Im vorliegenden Fall erfolge jedoch nicht nur keine chemische Veränderung, sondern durch die Erhitzung solle auch nur das in der Frucht enthaltene Wasser für Transportzwecke verdampft werden. Zweitens könne das Fruchtpüree nicht eigentlich als durch Kochen *hergestellt* angesehen werden, da lediglich sein Volumen reduziert worden sei. Der in der Tarifnummer 2005 verwendete Begriff „hergestellt" bedeute nämlich, daß ein neues Produkt entstanden sei, was hier nicht der Fall sei.

Ferner weise das Aprikosenpüree nicht das den verschiedenen in Tarifnummer 2005 aufgeführten Erzeugnissen — Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees und Pasten — gemeinsame Merkmal auf. Bei diesen Zubereitungen würden die Früchte durch langfristige Wärmezuführung chemisch derart verändert, daß mit den Ausgangsstoffen keine Identität mehr bestehe. Dem Aprikosenpüree werde jedoch weder langfristig Wärme zugeführt noch werde die chemische Beschaffenheit des Produktes verändert.

Das Erfordernis einer Verarbeitung der Erzeugnisse ergebe sich ferner aus einem Vergleich der Tarifnummern 2005 und 2006 des Gemeinsamen Zolltarifs. Letztere Position setze, ohne die Herstellung eines neuen Erzeugnisses zu verlangen, die qualitative Verarbeitung der Waren voraus, die ihr zuzuweisen seien: Diese Waren, die ursprünglich verderblich seien, müßten durch eine Wärmebehandlung haltbar gemacht worden sein.

Ferner hinderten drei Verordnungen die Zuweisung des Erzeugnisses zur Tarifnummer 2005: die Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (ABl. L 380, S. 16), die Verordnung Nr. 1910/86 des Rates vom 16. Juni 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 2006 B II c 1 aa des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei (ABl. L 165, S. 4) und die Verordnung (EWG) Nr. 802/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. L 79, S. 16) zu deren Änderung. Keine dieser Verordnungen weise dieses Erzeugnis der Tarifnummer 2005 zu.

Unter diesen Umständen sei das streitige Erzeugnis der Tarifnummer 2007 zuzuweisen. Wie die von dieser Position erfaßten Fruchtsaftkonzentrate werde das Aprikosenpüree nämlich durch Pressen und anschließenden Wasserentzug durch Verdampfen hergestellt und für die Produktion von Fruchtsäften verwendet.

Hilfsweise spricht sich die Firma Nordgetränke jedoch, falls der Gerichtshof die Tarifnummer 2007 ablehne, für die Anwendung der Auffangposition 2006 aus. Das streitige Aprikosenpüree stelle nämlich zumindest ein aus Früchten, „in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht", hervorgegangenes Produkt dar.

Deshalb schlägt die Firma Nordgetränke dem Gerichtshof vor, die Vorabentscheidungsfragen wie folgt zu beantworten:

1) Ein durch Siebpressung des Fruchtfleisches gewonnenes, in einem Konzentrierer unter Vakuum für maximal 30 Sekunden auf den Siedepunkt gebrachtes Aprikosenpüree ist nicht als durch Kochen hergestelltes Fruchtmus der Tarifstelle 2005 C zuzuweisen.

2) Das vorbezeichnete Produkt ist als Konzentrat der Tarifnummer 2007 zuzuweisen.

3) Hilfsweise, das vorbezeichnete Produkt ist als „Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht", der Tarifnummer 2006 zuzuweisen.

Nach Ansicht der *Kommission* ist das streitige Fruchtpüree der Tarifnummer 2005 zuzuweisen.

Die Kommission vertritt zunächst die Ansicht, daß die bei der streitigen Zubereitung angewandte Art des Kochens das Erzeugnis nicht von dieser Tarifnummer ausschließe. Da der Begriff „Kochen" weder im Gemeinsamen Zolltarif noch in den Erläuterungen zur Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens noch in den Erläuterungen zum neuen Harmonisierten System definiert sei, sei auf den allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen. Dieser verstehe unter „Kochen" jede Wärmebehandlung, die zum Sieden führe. Das im vorliegenden Fall angewandte Verfahren, die Konzentrierung unter Vakuum, falle unter diese Definition.

Die im vorliegenden Fall besonders kurze Dauer des Siedens könne im übrigen die Tarifnummer 2005 nicht ausschließen, die zu diesem Punkt keinerlei Anforderungen enthalte. Diese Auffassung werde nicht durch den Umstand entkräftet, daß die Erläuterungen der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zu Tarifnummer 2005 in der französischen Fassung und die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zur jetzigen Position 2007, die im wesentlichen mit der Tarifnummer 2005 übereinstimme, längeres Kochen verlangten. Die Einführung sehr kurzer Kochverfahren, insbesondere durch Mikrowellen, habe dem Zeitfaktor jede Bedeutung für die Anwendung dieses Kriteriums genommen, und es komme nur noch darauf an, ob mit dem angewandten Verfahren die gleiche Wirkung auf das Kochgut wie beim klassischen Langzeitkochen erreicht werden könne. Dies sei der Fall: Mit der Konzentrierung unter Vakuum lasse sich ein Verdampfungseffekt und damit ein Wasserentzug erzielen, der früher nur durch einen längeren Kochvorgang habe erhalten werden können. Zur Stützung dieser Auffassung legt die Kommission ein Gutachten des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs vor, das die Zuweisung von Apfelmus zur Tarifnummer 2005 zuläßt. Ferner macht die Kommission gegen den Zeitfaktor geltend, daß die Berücksichtigung dieses Kriteriums dazu führen würde, daß Erzeugnisse, die durch klassisches Kochen erhalten würden, anders ta-

rifiert würden als andere, was weder durch die Systematik des Gemeinsamen Zolltarifs noch durch den Wortlaut der Tarifnummer 2005 gerechfertigt sei.

Ferner macht die Kommission geltend, daß das Erzeugnis, um der Tarifnummer 2005 zugewiesen zu werden, nicht geschmacklich oder chemisch verändert sein müsse; es genüge, daß das Erzeugnis nach Abschluß einer Wärmebehandlung die Eigenschaften der in der Überschrift zu dieser Tarifnummer aufgeführten Waren — Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse — aufweise. Im vorliegenden Fall stelle das durch thermische Konzentrierung erhaltene Erzeugnis unstreitig Aprikosenmus dar.

Daß das Erzeugnis später durch Hinzufügen von Wasser in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden könne, erlaube nicht die Ausscheidung der Tarifnummer 2005. Diese Tarifnummer und ganz allgemein der gesamte Gemeinsame Zolltarif verlangten nämlich nicht, daß der Zustand des Erzeugnisses und somit seine Tarifierung unumkehrbar sein müßten.

Schließlich werde die Zuweisung zur Tarifnummer 2005 durch die Allgemeine Tarifierungs-Vorschrift 3a zum Schema des Gemeinsamen Zolltarifs bestätigt, wonach „die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung ... den Tarifnummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor[geht]".

Deshalb schlägt die Kommission vor, auf die Vorabentscheidungsfragen wie folgt zu antworten: Der Gemeinsame Zolltarif in der Fassung durch die Verordnung (EWG) Nr. 3333/83 des Rates vom 4. November 1983 ist dahin auszulegen, daß ein durch Siebpressung des Fruchtfleisches gewonnenes, in einem Konzentrierer unter Vakuum für maximal 30 Sekunden auf den Siedepunkt gebrachtes Aprikosenpüree als durch Kochen hergestelltes Fruchtmus der Tarifnummer 2005 zuzuweisen ist.

Hilfsweise führt die Kommission jedoch aus, daß, falls diese Tarifnummer nicht zugrunde gelegt werde, das Erzeugnis der Auffangtarifnummer 2006 zuzuweisen sei.

R. Joliet
Berichterstatter